

öffentliche Zahlungserinnerung für Reichs- und Gemeindesteuern

Im Monat Februar 1947 werden folgende Reichs- und Gemeindesteuern fällig:

A. Reichssteuern:

- a) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn für den Monat Januar 1947, fällig bis zum 10. Februar 1947 j
- b) Umsatzsteuer Vorauszahlung für den Monat Januar 1947, fällig bis zum 10. Februar 1947;
- c) Vermögensteuervorauszahlungen der noch nicht neu zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen mit \mathcal{U} der zuletzt veranlagten Steuerschuld, fällig bis zum 10. Februar 1947;
- d) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen für den Monat Januar 1947, fällig bis zum 10. Februar 1947;
- e) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für den Monat Januar 1947, fällig bis zum 20. Februar 1947;
- f) Abschlagzahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat Januar 1947, fällig bis zum 25. Februar 1947.

B. Gemeindesteuern:

- a) Hundesteuer für den Monat Februar 1947, fällig bis zum 5. Februar 1947;
- b) Gewerbesteuvorauszahlung für Januar/März 1947, fällig bis zum 10. Februar 1947;
- c) Getränksteuer für den Monat Januar 1947, fällig bis zum 10. Februar 1947;
- d) Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr für das Vierteljahr Januar/März 1947, fällig bis zum 15. Februar 1947.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse zu entrichten. Gemäß § 16 Beitreibungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefodert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Reichs- und Gemeindesteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstag ist ein Säumniszuschlag von 2% des Rückstands verwirkt.

Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postscheck- oder Girokonto der Finanzkasse ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge: durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 1. Februar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung

Dr. Haas

Az. GSteu O/EP 2 I e — O 2150 — 1/47

Polizei

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Am 12. Dezember 1946 ist ein Dienstsiegel mit der Umschriftung „Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiinspektion

Köpenick, Verwaltungsdienststelle" in Verlust geraten. Zur Verhütung von Mißbrauch werden alle nach dem 12. Dezember 1946 mit diesem Dienstsiegel gefertigten Abdrücke hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 27. Dezember 1946.

Der Polizeipräsident.

Ausbruch der Geflügelcholera

Unter dem Geflügelbestand des Oswald Eckart, Berlin-Wittenau, Kemnitzallee 43, ist die Geflügelcholera amtstierärztlich festgestellt worden. Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den §§ 290—296 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz,

Berlin, den 14. Januar 1947.

Der Polizeipräsident.

Ausbruch der Räude

In den nachstehenden Pferde beständen ist amtstierärztlich die Räude der Einhufer festgestellt worden:

1. Fuhrbetrieb Willi Schneider, Berlin-Neukölln, Sonnenallee 223,
2. Fleischerei Baldur Thieml, Berlin-Neukölln, Wißmannstraße 1,
3. Pferdehandlung Otto Szig" a t, Berlin-Neukölln, Elsenstraße 82,
4. Gemüsehandlung Willi Lange, Berlin-Neukölln, Knesebeckstraße 3,
5. Gemüsehandlung Fritz Eckstein, Berlin-Rudow, Bitterfelder Weg 72,
6. Maillke, Biesdorf, Rundweg 2,
7. Wreh, Biesdorf, Alt-Biesdorf 6,
8. Trainer Piotrow 6ki, Karlshorst, Rennbahn, Treskowsallee,
9. Fuhrhalter Graf, Berlin SO 36, Naunynstraße 9, (Stall Naunynstraße 79),
10. Fuhrhalter Fritz, Berlin SO 36, Skalitzer Straße 22 (Stall Mariannenstraße 14),
11. Fuhrunternehmer Ernst Lettau, Berlin NO 55, Marienburger Straße 21,
12. Fuhrunternehmer Felchnorowski, Berlin N58, Stargarder Straße 60,
13. Fleischermeister Bunze 1, Berlin-Charlottenburg, Augsburger Straße 41,
14. Hans Hinz, Berlin-Spandau, Wilhelmstraße 122,
15. Karl-Heinz Feh 1, Berlin-Staaken, Magistratsweg 129,
16. Bäckermeister Siubka, Berlin-Spandau, Falkenhagener Straße 28,
17. Fuhrunternehmer Kurt Dietrich, Berlin-Lichterfelde, Glauberstraße,
18. Trainer Schuller, Berlin-Mariendorf, Chausseestraße 83—105, Trabrennbahn Mariendorf, Stall III,
19. Pferdebesitzer E. Stark, Berlin-Kladow, Ritterfelddamm,
20. Landwirt Spielhagen, Berlin-Wannsee, Pettenkoferstraße 15,
21. Paul Briese, Berlin N, Linienstraße 142,
22. Max Kro 11, Berlin N, Brunnenstraße 153.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen richten sich nach den Ausführungs vorechriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 §§ 246—258.

Berlin, den 30. Januar 1947.

Der Polizeipräsident.

Bezirksämter

Ablauf der Ruhefristen und Einebnung von Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen im Bezirk Lichtenbeig

Gemäß § 5 der Friedhofsordnung vom 29. Januar 1932 läuft die Ruhefrist nachfolgender Grabstellen am 31. Dezember 1946 ab.

Für alle städtischen Friedhöfe gilt folgende Regelung für Reihen- und Urnenstelen:

Reihenstellen für Erwachsene, die bis zum 31. Dez. 1921, Redbetstellen für Kinder, d'e bis zum 31. Dez. 1931